



HAMBURGERS ANZEIGER

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 3

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.
Abonnementspreis M. 1,50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus-Groth-Str. 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg, den 20. Januar 1917

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-
pareillezeile oder deren Raum 50 Pfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzufordern).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile

31. Jahrg.

Die Fortführung unserer Sozialpolitik nach dem Kriege.

I.

Offenbar verfolgt die Sozialpolitik den Zweck, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unseres Volkes zu fördern, indem sie alles das beiseite zu räumen sucht, was dem Volksskörper schadet, und alles das nach Kräften unterstützt, was ihm zuträglich ist. Darum sind die sozialpolitischen Maßnahmen teils abwehrender Natur, wie zum Beispiel alle die verschiedenen Arbeiterschutzbestimmungen, und teils positiv fördernder Art, wie zum Beispiel die Einrichtungen der Arbeiterfürsorge. Der Kern des deutschen Volkes, der Arbeiterstand, der am meisten unter den ungünstigen Einwirkungen unserer kapitalistischen Wirtschaftsweise zu leiden hat, soll nach Möglichkeit gegen diese Einflüsse geschützt werden, damit er seine Kraft und Leistungsfähigkeit wiedererlangt, und er soll auch so behandelt und gepflegt werden, daß seine Kraft und Leistungsfähigkeit noch gesteigert wird. Die Früchte einer tatkräftigen und zielbewußten Sozialpolitik kommen nicht nur den Arbeitern und Arbeiterinnen zugute, sondern sie tragen zur Hebung des gesamten Volkes bei. Die Sozialpolitik — das leuchtet ohne weiteres ein — ist aber nicht etwa ein Geschenk, das der Arbeiterklasse gemacht, oder eine Wohlthat, die ihr erwiesen wird, sie ist vielmehr eine Anwendung aus allgemeinen Mitteln, deren Ertrag der Allgemeinheit zugute kommt, sie ist eine Kapitalanlage, die hohe Zinsen trägt für die Zukunft unseres gesamten Volkes. Wie der Inhaber eines Großbetriebes jahraus, jahrein Aufwendungen zu machen hat, damit sein Betrieb im Gange bleibt, so muß auch die Gesellschaft fortwährend Aufwendungen machen, damit unser Wirtschaftsleben vor Störungen oder gar vor dem Zusammenbruch bewahrt bleibt.

Wenn man dies erwägt, so fühlt man sofort, daß es Kurzsichtigkeit oder Habsucht ist, die Sozialpolitik so darzustellen, als ob sie den Zweck verfolge, den deutschen Arbeitern Wohlthaten zu erweisen, und als ob die deutschen Arbeiter die Pflicht hätten, sich für diese Wohlthaten durch ein gutes Verhalten dankbar zu erzeigen. Diese falsche Auffassung von dem Wesen der Sozialpolitik spukt noch immer in den Spalten der Scharfmacherpresse. Da heißt es, daß es endlich an der Zeit sei, mit der Sozialpolitik Schluss zu machen; denn die Arbeiter seien genug gehässig und verzogen und lohnten alle Fürsorge doch nur mit schnödem Undank. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hätten sich in den letzten Jahrzehnten völlig verändert; nicht mehr die Lohnarbeiter bedürften einer sozialpolitischen Fürsorge, sondern für die Schichten des Mittelstandes und für die angeblich wirtschaftlich Starken sei eine solche Fürsorge in weit höherem Maße angebracht. Die künftige Sozialpolitik müsse vor allen Dingen jene Schichten unterstützen, durch deren Wirken und Schaffen die eigentlichen Quellen des Volkswohlstandes, des wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes erschlossen werden. Daß unter diesen Schichten die Unternehmer, Landwirte, Händler, unter Ausschluß der Lohnarbeiter, verstanden werden, braucht wohl nicht erst gesagt zu werden.

Wenn man die Entwicklung der deutschen Sozialpolitik durch die Jahrzehnte hindurch verfolgt, so tritt die Tatsache deutlich hervor, daß sich diese Entwicklung unter dem dauernden Widerstande der Unternehmer vollzogen hat, der zu Zeiten geradezu gemeingefährliche Formen annahm. Es wurde mit einer Zähigkeit und einer Erbitterung gegen jeden, auch den geringsten sozialpolitischen Fortschritt gekämpft, die wahrlich eines besseren Zweckes würdig gewesen wäre. Aber es hat nichts gefruchtet: der Gedanke der Sozialpolitik war zu gesund, als daß er sich hätte unterdrücken lassen. Es muß als das größte Glück für unser deutsches Volk bezeichnet werden, daß sich die Sozialpolitik trotz des Widerstandes der Scharfmacher in Deutschland durchgesetzt hat. Besonders während des Krieges sind ihre wohltätigen Wirkungen deutlich zutage getreten. Einsichtige Kenner der

Verhältnisse und unparteiische Beurteiler der Sachlage behaupten, daß durch die sozialpolitischen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte das deutsche Volk im allgemeinen und die deutschen Arbeitermassen im besonderen wesentlich gekräftigt und leistungsfähiger gemacht worden seien. Andernfalls wäre es ganz ausgeschlossen gewesen, daß wir Deutschen gegen eine solch ungeheure Uebermacht hätten durchhalten können. Der bekannte Ministerialrat Dr. Friedrich Jahn (München) hat dieser weitverbreiteten Ueberzeugung in einem Artikel Ausdruck verliehen: „Bekanntlich war unsere Macht- und Wirtschaftspolitik im Frieden getragen von einer zielbewußten Sozialpolitik. Das soziale Werk, das Staatshilfe, Selbsthilfe und private Wohlfahrtspflege in einträchtigem Zusammenarbeiten geschaffen haben, half ganz wesentlich dazu, die im Volke vorhandenen Kräfte zu erhalten, die noch schlummernden zu wecken und allesamt für den Dienst des Ganzen zu gewinnen. Es hat durch sorgsame Behandlung und durch Steigerung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die deutsche Volkswirtschaft im Innern unseres Landes und ein starkes Vordringen der deutschen Volkskraft nach außen wesentlich gefördert. War diese so segensreiche Sozialpolitik auch ganz auf den Frieden zugeschnitten, so trat ihr hoher politischer Wert doch erst bei Kriegsausbruch voll zutage. Sie war für die riesenhafte Mobilmachung des deutschen Volkes ebenso bedeutsam wie der Generalstab, die Reichsbank, die Eisenbahn. Sie gab uns eine soziale Rüstung, die neben unserer militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rüstung unsere Kriegskraft und Kriegserfolge entscheidend mitbedingte. Denn dieser Sozialpolitik hat unsere Wehrkraft ihre körperliche, moralische und zahlenmäßige Beschaffenheit ganz wesentlich mitzubringen.“ Dr. Jahn weist mit Recht darauf hin, daß bei uns die Gefahr bestanden habe, unsere Arbeitermassen könnten infolge der Industrialisierung und Verstädtung an ihrer Kraft und Gesundheit Schaden leiden. Diese Gefahr des körperlichen und geistigen Niederganges sei durch die Sozialpolitik beseitigt worden. Die soziale Fürsorge im weitesten Sinne habe Heeresmassen geschaffen mit stützender Kraft, starkem Pflichtgefühl und rascher Entschlossenheit, die auch körperlich ihrer Aufgabe gewachsen seien. „Unsere bisherige Sozialpolitik hat dem deutschen Volke eine soziale Rüstung gegeben, die es ermöglichte, gesunde, widerstandsfähige, sittlich reife, organisatorisch geschulte und sozial gesinnte Massen ins Feld zu schicken.“ Wo wäre unser deutsches Volk bei dem Ansturm der Feinde ringsum wohl geblieben, wenn es nicht durch eine weise Sozialpolitik in seiner Vollkraft geschützt worden wäre? Diese Frage mögen einmal jene Leute beantworten, die noch während des Krieges wieder ihre frühere Gehartheit aufnehmen und Behörden und öffentliche Meinung gegen eine Fortführung der Sozialpolitik scharf zu machen suchen.

Statistik der Lackierer.

XII.

Es folgen nun zwei kleinere Gruppen. Aus der Gruppe **Automatenbau** hatten wir aus 8 Betrieben 9 Fragebogen erhalten. Die Löhne zeigen gegenüber 1910 in dieser Gruppe keinen Fortschritt. Von den **Geldschranklackereien** liegen aus 7 Betrieben 7 Fragebogen vor. Die Stundenlöhne lassen hier eine kräftige Verschiebung nach der nächsthöheren Lohnklasse erkennen, ein Beweis, daß es sich wieder um qualifizierte Arbeit handelt, die auch bezahlt werden kann. Stundenlöhne unter 40 % waren nicht mehr vorhanden. 20 pSt. der Befragten haben 40 bis 60 % pro Stunde verdient. 1910 fielen in diese Lohngruppe noch 70 pSt. der Befragten. Dagegen hatten diesmal 80 pSt. der Lackierer über 60 % Stundenlohn, während 1910 nur 18,6 pSt. zu dieser Gruppe gehörten. **Affordlohnangaben** sind für diese Industriebranche diesmal nicht gemacht; 1910 hat noch ein kleiner Prozentsatz der Befragten in Afford gearbeitet.

Für die **Industrie der Schreibmaschinen** und sonstigen Apparate sind aus 15 Betrieben von 40 Beschäftigten Fragebogen eingegangen. 37 davon haben ihre Stundenlöhne angegeben. Diese betragen für 2,8 pSt. unter 40 %. 1910 erhielten noch 21,6 pSt. diesen Lohn. 19 pSt. gegen 46,1 pSt. im Jahre 1910 erhielten Löhne von 40 bis

60 % pro Stunde. Die Löhne in der höchsten Gruppe, über 60 % pro Stunde, haben eine kräftige Entwicklung erfahren. Sie sind von 82,8 pSt. im Jahre 1910 auf 78,2 pSt. im Jahre 1915 gestiegen. In Afford haben 67,5 pSt. der Befragten gearbeitet. **Affordlöhne** unter M. 25 pro Woche waren nicht mehr vorhanden; aber 1910 hatten noch 12,7 pSt. so niedrige Löhne. **Affordverdienste** zwischen M. 25 und M. 85 sind auch selten geworden; denn nur 3,7 pSt. gegen 52,8 pSt. im Jahre 1910 verdienten diese Löhne. Dagegen sind die **Affordlöhne** über M. 85 pro Woche von 34,5 pSt. 1910 auf 98,8 pSt. 1915 gestiegen. Der Hauptgrund für diese erfreuliche Lohnsteigerung dürfte hier ebenfalls in Kriegslieferungen zu finden sein. In dieser Gruppe sind auch die optisch-mechanischen Betriebe gezählt, die im Berichtsjahre stark beschäftigt waren.

Aus 41 **Möbelfabriken** hatten wir 90 Fragebogen erhalten. 89 dieser Befragten haben uns ihre Stundenlöhne mitgeteilt. Hier ist ebenfalls ein erfreulicher Fortschritt in der Lohnkala zu konstatieren, obwohl gesagt werden muß, daß die Beteiligung an der Erhebung gegenüber 1910 in dieser Gruppe recht schwach war. Wir können allerdings zur Entschuldigung anführen, daß viele Möbelfabriken in der ersten Kriegszeit völlig stillgelegen haben. Erst ganz allmählich wurde hier wieder der Betrieb aufgenommen. Stundenlöhne unter 40 % waren nur noch bei 2,2 pSt. der Befragten vorhanden. 1910 bezogen noch fast ein Drittel = 81 pSt. recht niedrige Stundenlöhne. 42,8 pSt. gegen 56,2 pSt. von 1910 hatten Stundenlöhne von 40 bis 60 %. Die Stundenlöhne über 60 % sind von 18,1 pSt. im Jahre 1910 auf 55,2 pSt. im Jahre 1915 gestiegen. 30 pSt. der Befragten haben uns einen **Affordverdienst** angegeben. Dieser betrug für 11,1 pSt. noch unter M. 25 pro Woche, gegen 14,7 pSt. im Jahre 1910. 25,9 pSt. gegen 53,6 pSt. im Jahre 1910 verdienten M. 25 bis M. 85 pro Woche. 68 pSt. gegen 81,7 pSt. 1910 hatten Löhne von M. 85 und mehr bei **Affordarbeit**.

Aus **Kleinbetrieben der Möbellackereien** haben wir 82 Fragebogen erhalten, die sich auf 19 Betriebe erstrecken. 81 von den Befragten haben ihre Stundenlöhne angegeben. Unter 40 % erhielt keiner der Beantworter, obwohl 1910 noch 12,5 pSt. dieser Gruppe angehörten: 48,4 pSt. der Befragten gegen 63,3 pSt. 1910, hatten einen Stundenlohn zwischen 40 und 60 %. 51,6 pSt. aber, gegen 24,2 pSt. von 1910, bekamen mehr als 60 % Lohn pro Stunde. Die Stundenlöhne haben also bei den Kleinbetrieben einen ähnlichen Fortschritt genommen wie in den Möbelfabriken. Das gleiche gilt für die **Affordlöhne**. 21,9 pSt. der Befragten haben uns **Affordverdienste** angegeben. Unter M. 25 wurde bei **Affordarbeit** nicht verdient; 1910 hatten aber noch 19,2 pSt. der Befragten unter M. 25 **Affordverdienst**. 28,8 pSt. gegen 53,8 pSt. von 1910, hatten einen wöchentlichen **Affordverdienst** zwischen M. 25 und 35. Den höheren **Affordverdienst** über M. 35 pro Woche erreichten nach dieser Erhebung 71,4 pSt., 1910 nur 27 pSt.

Aus der Gruppe der **Korbwarenindustrie** sind uns drei Fragebogen zugegangen. Bekanntlich war die Korbwarenindustrie vielfach mit Geschloßkörpern für die Artillerie beschäftigt, eine Arbeit, die zwar die Betriebe selbst, nicht aber das Lackierfach in Anspruch nahm. Die Stundenlöhne sind auch hier gestiegen. **Affordlöhne** waren diesmal nicht angegeben, obwohl die **Affordarbeit** in dieser Industriebranche nach unserer Erhebung von 1910 eine bedeutende Rolle spielt.

Die **Kinderwagenindustrie** ist diejenige Industriebranche, in der die Lackerei am schlechtesten entlohnt wird. Die hauptsächlichsten Industrieorte sind Zeitz, Brandenburg, Rothenburg, Ansbach; Kleinstädte mit an und für sich niedrigen Löhnen. Dann kommt in Betracht, daß sich die Kinderwagenindustrie aus einem Teile der früheren Korbwarenindustrie entwickelt hat, in der schon niedrige Löhne bestanden. Alles das zusammengenommen läßt die Löhne nur schwer hochkommen. Wir haben diesmal für 10 Betriebe 37 Fragebogen einbekommen. Der **Afford** ist in allen Betrieben vorherrschend. Nur 13 Befragte haben einen Stundenlohn angegeben. 28,1 pSt. gegen 94,2 pSt. im Jahre 1910 verdienten noch unter 40 %, 78,9 pSt. hatten Stundenlöhne zwischen 40 und 60 %. Im Jahre 1910 hatten nur 5,8 pSt. der Befragten einen höheren Lohn als 40 %. Stundenlöhne von 60 % und darüber sind nicht vorgekommen, auch 1910 nicht. 94,8 pSt. der Befragten haben ihre **Affordverdienste** angegeben. Es verdienten 48,6 pSt., also nahezu die Hälfte noch unter M. 25 die Woche (1910 30,3 pSt.). 42,8 pSt. verdienten im **Afford** zwischen M. 25 und 35, 1910 69,7 pSt. der Befragten. Nur 8,6 pSt. hatten einen höheren **Affordverdienst** als M. 35. Der höchste **Verdienst** war M. 38.

Aus der **Industrie für Küchengeräte** waren von 10 Betrieben 11 Fragebogen eingegangen. Gegenüber der Beteiligung von 1910 hätte die Zahl der Fragebogen größer sein müssen. Die Löhne sind ähnlich wie in anderen Industriebranchen gestiegen; 4 Befragte haben einen Stundenlohn angegeben. Einer hatte unter 40 % Lohn, einer 55 % und zwei über 60 %. Ihren **Affordverdienst** haben 7 Befragte angegeben. Dieser betrug für 5 über M. 35; 1910 hatten nur 9,1 pSt. diesen Lohn, im Prozentverhältnis ausgedrückt, waren es diesmal 71,4 pSt.

Vom Hilfsdienstgesetz.

Ueber die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen gibt die juristische Abteilung des Reichsgerichts folgendes bekannt:

Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird zweifellos eine Anzahl von Rechtsfragen auftauchen. Das Kriegsamt ist deshalb mit dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteilichen Rechtsanwaltsstellen in Verhandlung getreten. Der Verband soll über alle Verordnungen, Erlasse, Entschlüsse von allgemeinem Interesse auf dem laufenden gehalten und namentlich über die bei der Rechtsabteilung herrschenden Ansichten über Rechtsfragen unterrichtet werden. Dafür hat der Verband die Verpflichtung übernommen, über seine Wahrnehmungen bei Anwendung des Gesetzes ständig zu berichten. Eine gleiche Verbindung wird mit den Arbeitersekretariaten hergestellt werden. Die Rechtsabteilung wird aber auch dem deutschen Anwaltsverein zur Verfügung stehen, da selbstverständlich mit einer regen Mithätigkeit der Anwälte bei der Beantwortung der vielen, oft außerordentlich schwierigen Rechtsfragen gerechnet werden muß. Auch jedem andern, der sich an der Rechtsberatung zu beteiligen imstande ist, wird, soweit dies möglich ist, Auskunft erteilt werden.

Was die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen anbelangt, so ist von vornherein an dem Grundsatz festzuhalten: die Hilfsdienstpflicht steht der Wehrpflicht nicht gleich. Derjenige gibt seine Freiheit nicht auf, der sich freiwillig, sei es auf die allgemeine Aufforderung, sei es auf die besondere an seine Person gerichtete Aufforderung hin zum vaterländischen Hilfsdienste meldet und alsdann bei einem Hilfsdienstbetriebe Stellung sucht und findet. Er tritt dort in Arbeit auf Grund eines freien, von ihm mit seinem Arbeitgeber abzuschließenden Arbeitsvertrages. Dies gilt auch dann, wenn er in einem staatlichen Betriebe Beschäftigung findet und sein Arbeitgeber der Staat selber ist. Auch mit denjenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich zum Dienst in einer Etappe melden, werden an Ort und Stelle besondere Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bei denen nach § 8 des Gesetzes zu berücksichtigen ist, daß der vereinbarte Arbeitslohn dem Beschäftigten selbst und den etwa von ihm zu versorgenden Angehörigen ausreichen- den Unterhalt ermöglicht. Aber auch dann, wenn der schriftlich Aufgeforderte binnen zwei Wochen keine Beschäftigung, die als Hilfsdienst gilt, herbeigeführt hat, und nunmehr nur dem Ausschusse nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes einem bestimmten Hilfsdienstbetriebe überwiesen wird, auch dann ist der Vertrag, durch den er die ihm angewiesene Beschäftigung tatsächlich übernimmt, ein freier Arbeits- beziehungsweise Anstellungsvertrag.

Schon bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstage und neuerdings wieder im Reichstagsausschusse ist von allen Seiten betont worden, daß Hilfsdienstpflichtige als solche nicht den Militärgefechten und der Disziplinarverordnung unterworfen sind. Nur dann ist dies anders, wenn sie zum Heeresgefolge (Heeresstroh) nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches gehören. Dieser § 155 lautet: „Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.“ Zum Verständnis dieser Vorschrift möge gesagt sein, daß nicht alle Teile des Heeres „kriegführendes“ Heer sind. Kriegführend sind nur diejenigen Heeresteile, die unmittelbar zum Kampfe gegen den Feind bestimmt sind. In der Regel werden als „kriegführend“ die Heeresteile in den Operations-, Etappen- und Okkupationsgebieten zu betrachten sein, nicht aber die Ersatztruppenteile und die militärischen Werkstätten in der Heimat.

Der Deutsche Bund für Mutterschutz hat an den Bundesrat die Bitte gerichtet, eine Verordnung zu erlassen, durch welche die minderbemittelten Wöchnerinnen der auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zum Hilfsdienst herangezogenen Männer, desgleichen die unehelichen Kinder solcher Hilfsdienstpflichtigen des Anspruchs auf Reichswochenhilfe in dem durch die Verordnung vom 26. April 1915 festgesetzten Umfang teilhaftig erklärt werden.

In der Begründung wird zunächst auf die außerordentlich günstige Wirkung der Kriegswochenhilfe hingewiesen, der es zu verdanken ist, daß die Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich trotz aller Entbehrungen der Kriegszeit nicht gestiegen, sondern sogar zurückgegangen ist. Es wird sodann betont, daß unter den zum Heeresdienst Einberufenen sich viele Hunderttausende befinden, die auch nicht an der Front kämpfen, sondern als Beamte, Garnisondienstfähige, Arbeitsverwendungsfähige usw. ihre Dienste zu leisten haben. Auch ihre Familien erhalten, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür gegeben sind, Kriegswochenhilfe. In einer nicht viel andern Lage befinden sich aber vielfach die Familien der zum vaterländischen Hilfsdienst Einberufenen. Sie müssen zum Teil den bisherigen Ort ihrer Tätigkeit verlassen, sollen auch an Stelle von Heeresdienstpflichtigen in den Etappen Verwendung finden, um Kräfte für die Front freizumachen.

Die Ausdehnung der Reichswochenhilfe auf die Familien der Hilfsdienstpflichtigen würde aber auch noch aus einem andern Grunde einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit darstellen. Viele Klassen hatten vor Kriegsbeginn in ihren Statuten die Bestimmung, daß die Wochenhilfe auch an unberühmte Ehefrauen ihrer Mitglieder zu gewähren sei. Diese „Mehrlöhntung“ ist durch das Gesetz vom 4. August 1914 betreffs Sicherung der Vermögensfähigkeit der Klassen für die Dauer des Krieges aufgehoben worden. Die hierdurch Benachteiligten wurden als durch Annahme der vom Bund für Mutterschutz geforderten Bestimmung, sofern ihre Männer Hilfsdienst zu leisten hatten, wieder in den Genuß der ihnen infolge des Krieges entzogenen Vorteile gesetzt werden.

Die Stellung des Arbeitervertreters im Kriegsamt. Mit dem Eintritt des Vorstehenden des Metall-

arbeiterverbandes A. Schlichte in das Kriegsamt als Arbeitervertreter sind in der Presse vielfach irrtümliche Meinungen über dessen Tätigkeit im Kriegsamt verbreitet worden. Auch in Gewerkschaftskreisen ist über die Tätigkeit vielfach eine falsche Ansicht vorherrschend, die zu irrigen Erwartungen über seine Tätigkeit führt.

Der Arbeitervertreter Schlichte ist nicht etwa leitender Ausschuss, wie vielfach angenommen wird, sondern er ist Berater der ebenfalls militärisch organisierten Leitung der Abteilung des Kriegsamts, nämlich des Ersatz- und Arbeitsdepartements.

Das Kriegsamt ist eine Abteilung des Kriegsministeriums und ebenso wie dieses militärisch organisiert. Auch die während des Krieges erfolgte Heranziehung von Zivilpersonen in das Kriegsministerium und in das Kriegsamt hat an dem Charakter dieser Behörden nichts geändert; sie sind im wesentlichen Stellen, die Heereszwecken dienen, und daraus ergibt sich, daß sie von Sachverständigen, also von Berufsmilitärs geleitet werden und daß die Entscheidungen bei diesen liegen.

Das schließt natürlich nicht aus, daß die in diesen beiden Behörden tätigen Zivilpersonen auf die Entscheidungen Einfluß ausüben können und auch ausüben. Das werden sie um so mehr tun, je mehr durchschlagende Gründe sie für ihre Vorschläge ins Feld führen können. Dies wiederum verpflichtet sie zur Aufrechterhaltung inniger Verbindung mit den Kreisen, aus denen sie hervorgegangen und als deren Vertrauensmann sie den amtlichen Stellen gegenüber gelten.

Eine Verbindung des Arbeitervertreters im Kriegsamt mit den Gewerkschaften ist deshalb sehr notwendig. Diese Verbindung kann auf zweierlei Weise hergestellt werden: 1. durch den direkten Verkehr mit den Zentralen der Gewerkschaften; 2. durch ein dem Vertreter beigegebenes Vertrauensmännerkollegium, das aus Vertretern aller Gewerkschaftsrichtungen besteht. Diese Verbindung mit dem Vertreter recht innig zu gestalten, ist daher die Pflicht der einzelnen Arbeiter- und Angestelltenverbände.

Bei der Ueberweisung informierenden Materials an den Arbeitervertreter im Kriegsamt muß jedoch dringend gebeten werden, sich auf wirklich informierendes Material zu beschränken, damit er nicht unnötig in Anspruch genommen wird.

Die Adresse unseres Vertreters ist: Alexander Schlichte, Kriegsamt E. D. (Ersatz- und Arbeits-Departement), Berlin NW 7, Friedrichstraße 7.

Im Interesse der Vertretung der Arbeiter liegt es, wenn danach genau verfahren und der Arbeitervertreter im Kriegsamt bei seiner Tätigkeit durch die Arbeiter- und Angestelltenverbände unterstützt wird.

Von unsern Kollegen im Felde.

Der Kollege H. Feuerbach aus Brechenheim, Mitglied der Filiale Mainz, erhielt das Eiserne Kreuz zweiter Klasse und die Heilige Kaiserin Elisabethmedaille. Von der Filiale Frankfurt a. M. wird gemeldet: Der Kollege Johann Kropf aus Hatzen erhielt das Eiserne Kreuz zweiter Klasse; der Kollege Adam Winter wurde zum Gefreiten befördert und erhielt das Eiserne Kreuz zweiter Klasse.

Aus unserm Beruf.

Stettin. Wie in der Nr. 35 des „Vereins-Anzeiger“ vom vorigen Jahre mitgeteilt, daß Kollegen infolge Ausdehnung von Anstreichmittel ohnmächtig geworden und in Lebensgefahr geraten sind, können wir heute berichten, daß selbiges sich in den letzten Tagen wiederholt hat. Am 5. Januar dieses Jahres waren drei auf der Vulkan-Schiffsbauwerkstatt beschäftigte Kollegen beauftragt, im Innern eines Schiffes (im Doppelboden) Anstreicherarbeiten auszuführen. Nach nicht allzulanger Zeit wurden die Betroffenen von einer Ohnmacht befallen, obwohl für Zuführung frischer Luft genügend gesorgt war. Einem Kollegen gelang es jedoch noch zur rechten Zeit, durch ein Lukenloch ans Tageslicht zu kommen. Nachdem derselbe weitere in der Nähe beschäftigte Personen benachrichtigt hatte, wurden sofort Maßregeln getroffen, um die Betroffenen aus ihrer gefährlichen Lage zu bringen. Der schnellen Hilfe gelang es, die Kollegen wieder zum Bewußtsein zu bringen, doch waren sie nicht fähig, für den Tag ihre Arbeit zu vollführen. Dem Umstand der schnellen Hilfe ist es zu verdanken, daß ein größeres Unheil abgewendet wurde. Wie aus Mitteilungen zu entnehmen ist, war der Erreger ein Präparat „Firnisol“. Die Direktion der Werkst äußerte sich dahin, daß die zur Verarbeitung gelangenden Farben und Streichmittel vom Reichswehramt zugelassen würden. Wüthgen stellt uns ein Recht zu, bei genannter Behörde Einwendungen zu machen. Im Interesse unserer Kollegen und in Rücksicht auf ihre Gesundheit ist es unsere Pflicht dem Uebelstande vorzubeugen. Denn bekanntlich deckt man den Brunnen erst dann zu, wenn das Kind ertrunken ist. Darum sei nochmals darauf hingewiesen, daß alle diejenigen, die mit solchen Arbeiten betraut werden, die größte Vorsicht walten lassen.

Aus Unternehmerkreisen.

In welcher Zeit verjährt die Beitragspflicht für Innungsbeiträge?

Von der Maler-Zwangsinnung zu D. erhält ein Kleinmeister, der am 7. November 1900 bei der Gemeindebehörde seine Selbständigkeit angemeldet hatte, am 27. April 1914, also 14 Jahre nach seiner Gewerbeanmeldung, die Mitteilung, daß er der Maler-Zwangsinnung als Mitglied angehöre und für die zurückliegenden 13 Jahre die Innungsbeiträge innerhalb 14 Tagen zu zahlen habe.

Diese Aufforderung bleibt unbeachtet. Am 3. Juli 1914 erfolgt erneute Mahnung mit Androhung, daß nach fruchtlosem Ablauf der Mahnung nach einer Woche Beitreibung durch das Kreisvollstreckungsamt erfolgen werde.

Der Gemahnte ist nicht in der Lage zu zahlen. Anfang April 1915 erhält der Malermeister vom Hauptverband deutscher Arbeitgeberverbände für das Malergewerbe, Gewerbeverband IV, die Mitteilung, daß er sich an einer für die Heeresverwaltung zu liefernden Anstreicherarbeit beteiligen könne, und bekommt auf Grund seiner Bewerbung auch eine Teilarbeit im Betrage von M. 154 zugewiesen.

Die nun folgenden 4 weiteren Industriegruppen lassen ebenfalls keine besonderen Schlussfolgerungen aus den Lohnangaben zu. Das die Spielwarenindustrie niedrige Löhne zahlt, ist bekannt. Wir hatten diesmal nur aus einem Betriebe 11 Fragebögen. Alle Befragten hatten einen Stundenlohn angegeben. Dieser betrug bei 90,9 pSt. zwischen 40 und 60 M., während 9,1 pSt. über 60 M. verdienten. Im Jahre 1910 hatten in der Spielwarenindustrie noch 50 pSt. unter 40 M. Lohn und 44 pSt. Löhne zwischen 40 und 60 M. Die erhebliche Steigerung ist darauf zurückzuführen, daß in dem betreffenden Betriebe Munitionsteile, Zwiselwaren dagegen mit ebenfalls angefertigt wurden.

Aus der Lampenfabrikation war nur ein, aus zwei Cellulosefabriken waren zwei Fragebögen und aus zwei Osen- und Herdfabriken ebenfalls zwei Fragebögen eingegangen.

In der Gruppe Sonstiges wurden 57 Fragebögen registriert. Meist handelt es sich um Einzelbetriebe, Zäunerei, Fabriken, Brauereien, Warenhändler und anderes, wo ein oder zwei Personen beschäftigt waren. 38 = 66,8 pSt. dieser Befragten haben Stundenlöhne angegeben. Diese betragen bei 18,4 pSt. noch unter 40 M.; 19,10 pSt. zwischen 40 und 60 M., während 16,7 pSt. gegen 1,3 pSt. im Jahre 1910 über 60 M. pro Stunde verdienen. 17,5 pSt. der Befragten haben in Altkorb gearbeitet. Die Altkorbverdienste betragen bei 30 pSt. unter M. 25, bei 30 pSt. zwischen M. 25 und 35, und bei 40 pSt. über M. 35 pro Woche.

Das, was wir hier über die Löhne in den verschiedenen Industriegruppen ausgeführt haben, hätte sich zwar kürzer durch einige Tabellen darstellen lassen. Wir haben davon abgesehen, weil es nur schwer möglich gewesen wäre, diese Tabellen in einer Spalte des „Vereins-Anzeiger“ unterzubringen; außerdem wird unsern Kollegen die fertliche Behandlung klarer sein, da es doch nicht jedermann geläufig ist, aus Tabellen die nötigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Der Arbeitsmarkt im Baugewerbe.

Im Oktober 1916 kamen auf 20 607 offene Stellen im Baugewerbe nur 7910 gelernte Arbeitsuchende, das heißt auf 100 offene Stellen 38,38 Arbeitsuchende. Gegen September ist die Nachfrage um 2,3 pSt. gestiegen, das Angebot um 7,5 pSt. gesunken. Der Andrang sank von 42,45 auf 38,38. Die einschlägigen Ziffern für Angebot und Nachfrage insgesamt sind abfolgend:

Monat	1915		1916	
	Arbeitsuchende	Offene Stellen	Arbeitsuchende	Offene Stellen
August	11581	13681	10272	19701
September	11101	15014	8558	20146
Oktober	9956	11471	7910	20607

Der Andrang zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine Verringerung um mehr als die Hälfte. Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende in 34 gesamt:

Monat	1915	1916
August	90,98	52,14
September	78,94	42,45
Oktober	86,79	38,38

Angebot und Nachfrage für Maler, Lackierer und Anstreicher gestaltete sich wie folgt:

Monat	Arbeitsuchende	Offene Stellen	Arbeitsuchende	Offene Stellen
August	4798	3681	3884	3462
September	4182	5128	3273	4165
Oktober	4196	2958	2981	3013

Die Nachfrage nahm im Oktober ab, doch ist sie größer als im Vorjahr.

Aus der Gestaltung von Angebot und Nachfrage ergibt sich folgende Bewegung des Andrangs in unserm Gewerbe. Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitsuchende:

Monat	1915	1916
August	180,84	106,14
September	80,66	78,58
Oktober	146,82	97,28

Die Spannung zwischen Nachfrage und Angebot hat merklich abgenommen.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen geben ein Bild über die Gestaltung des Arbeitsmarktes für das Maler-gewerbe in den einzelnen Landesstellen.

Landesstelle	September		Oktober		Andrang	
	Arbeitsuchende	Offene Stellen	Arbeitsuchende	Offene Stellen	Sept.	Oktober
Berlin und Brandenburg	644	1555	740	877	47,59	84,38
Ost- u. Westpreußen	38	71	25	52	53,52	48,08
Bayern	36	40	79	47	90,00	153,19
Bohmen	15	38	18	52	28,30	34,61
Sachsen	87	46	48	43	189,18	111,63
Sachsen	87	118	77	85	75,73	89,53
Schleswig-Holst.	58	46	37	26	115,22	142,31
Hannover	113	99	108	100	114,14	108,00
Westfalen	153	372	124	229	56,25	54,15
Westphalen	107	134	104	137	79,85	75,91
Rheinland	284	285	245	243	99,55	100,82
Bayern	496	498	349	384	43,57	104,49
Königr. Sachsen	345	361	337	208	95,57	113,94
Bayern	170	181	164	135	139,77	121,48
Baden	135	121	125	76	111,57	164,47
Preußen	39	12	30	25	216,67	115,38
Hamburg	371	377	314	295	98,41	152,45
Das Verbringen	31	15	27	12	172,22	225,00

Nach Fertigstellung der Arbeit erhält der Malermeister die Mitteilung, daß die Maler-Zwangsbauung ihre Beitragsforderung von M. 120,50 an den Innungsoberrmeister abgetreten habe. Dieser Innungsoberrmeister ist zugleich Geschäftsführer des Gesangsverbandes von Malermeistern, die sich an der Aufsicht über die Bauverwaltung beteiligt haben. Er tritt aber die ihm übertragenen Forderungen durch Schreiben vom 8. Juli wieder an die Maler-Zwangsbauung ab. Die Maler-Zwangsbauung betreibt nun das Zwangsvollstreckungsverfahren.

Am 18. Juli 1915 erhielt der Malermeister vom Vollstreckungsbeamten der Gemeinde die Mitteilung, daß ihm die an den Gesangsverband für die Ausführung des Geräteeinbringens in den Baracken zu D., zu Händen des Herrn Maler-Obermeisters Sch. zustehende Forderung in Höhe von M. 120,15 (mit Wändlungslohn) gepfändet und der Maler-Zwangsbauung zu D., vertreten durch das unterzeichnete Vollstreckungsamt, zur Eingeklagung überlassen sei.

Der Antrag der Innung, die gesamten Beitragsrechte für nunmehr 14 Jahre zu pänden, wurde also vom Vollstreckungsamt ausgeführt.

Gegen diese Pfändung wird bei der Gemeinde Widerspruch mit dem Antrage erhoben, die auf die Jahre 1900 bis 1910 gepfändeten Beträge abzusehen. Gestützt wird dieser Antrag auf § 2 des sächsischen Gesetzes, die Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, nach welchem öffentlich-rechtliche Ansprüche in vier Jahren verjähren, unter der Voraussetzung, daß auch die Forderungen der Zwangsbaunngen an ihre Mitglieder zu den öffentlich-rechtlichen Leistungen gehören.

Die Gemeinde (Innungsaufsichtsbehörde) gibt in folgender Entscheidung, die wir im Wortlaut folgen lassen, dem Einspruch statt:

L

Die Innungen sind im öffentlichen Interesse aufrecht zu erhaltende Korporationen, die nach verschiedenen Richtungen der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstehen. Sie sind mit der Erfüllung des öffentlichen Interesses dienender Aufgaben betraut und dem Staate gegenüber verpflichtet. In ihrer Durchführung sind ihnen, ihren Mitgliedern und Dritten gegenüber verschiedene öffentlich-rechtliche Befugnisse gegeben. Deshalb werden sie in Literatur und Rechtsprechung den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zugesprochen. Folgt schon hieraus, daß die von den Innungen zum Vorzug ihrer Aufgaben erhobenen Beiträge öffentlich-rechtlicher Art sein müssen, wobei dies noch bestätigt durch § 80 der Gewerbeordnung, der sie wegen der Verweisung ganz den Abgaben und Gebühren des öffentlichen Rechtes gleichstellt. Die Beiträge sind deshalb nach übereinstimmender Auffassung von Literatur und Rechtsprechung als Ansprüche des öffentlichen Rechtes anzusehen.

II

Welcher Verjährungsfrist diese Beiträge unterliegen, ist in Literatur und Rechtsprechung sehr bestritten. Die Gewerbeordnung enthält hierüber keinerlei Bestimmung. Auch landesrechtliche Vorschriften bestehen nicht. Deshalb neigt die eine Meinung dahin, die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches einzusetzen zu lassen, andere halten dies ohne weiteres nicht für zulässig.

Sind die Innungsbeiträge öffentlich-rechtlicher Art, so unterliegen sie auch für die Verjährung in erster Linie den Vorschriften des öffentlichen Rechtes und die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes würden nur anzuwenden sein, soweit dies durch Vorschriften im bürgerlichen Gesetzbuch oder in der Gewerbeordnung begründet wäre. Solche Vorschriften sind aber nicht vorhanden. Deshalb sind die Vorschriften des Landesrechtes für öffentliches Recht heranzuziehen. Allerdings enthält auch das sächsische öffentliche Recht keine Bestimmung über die Verjährung von Ansprüchen des öffentlichen Rechtes im allgemeinen, wohl aber wird in den Gesetzen vom 18. Juni 1898 und vom 29. Juni 1910 die Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche behandelt, in § 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 die der Gebühren und Umlagen des Staates, der Kirchen, der Gemeinden mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden und anderer Kommunalverbände, und in § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1910 die der Rückstände direkter Steuern des Staates, der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden, der Kirchen- und Bezirksverbände sowie die Rückstände von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften des Landesrechtes.

Nach § 89 Absatz 2 der Gewerbeordnung werden nun die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Verweisung der Gemeindegeldern landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Daraus folgt, daß auf die Beiträge gleichmäßig diejenigen Grundzüge Anwendung finden sollen, welche landesgesetzlich für das Verwaltungszwangsverfahren wegen Verweisung von Geldbetragen erlassen sind. Ist die Verweisung sonach privatrechtlich, muß billigerweise dem Schuldner hier auch derselbe Schutz durch die Möglichkeit der Verjährungseinrede gegeben werden wie den sonstigen Schuldnern öffentlich-rechtlicher aus diesem Gesetz hervorgehender Geldforderungen. Demnach wäre mangels besonderer Vorschriften auf die Innungsbeiträge dieselbe Verjährungsfrist anzuwenden, der die Gemeindeabgaben unterliegen.

Gemeindeabgaben sind öffentliche Lasten. Zu diesen gehören als Gemeindeforderungen die Steuern. Die Verjährung der Rückstände direkter Steuern regelt § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1910. Die Anwendung dieser Vorschriften auf die Innungsbeiträge erscheint uns so gerechtfertigter, da sie ausdrücklich auch gilt für nicht behördliche Forderungen, nämlich für Rückstände von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen öffentlich-rechtlicher Körperschaften des Landesrechtes. Sine qua non, daß nach § 100 der Gewerbeordnung die Beiträge der Zwangsbaunngen durch Zuschläge zur Gewerbesteuer erhoben werden können.

Die Innungsbeiträge verjähren demnach in drei Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres an gerechnet, in dem sie fällig geworden sind. Auch die übrigen Vorschriften des Gesetzes haben dann auf die Verjährung Anwendung zu finden. (Unterschrift)

Gegen diese Entscheidung der Aufsichtsbehörde legt die Zwangsbaunng Beschwerde bei der Kreisbauhauptmannschaft ein mit dem Antrage, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und für die Einziehung der Innungsbeiträge die dreijährige Verjährungsfrist des bürgerlichen Rechtes gelten zu lassen. Diese Beschwerde wird von der oberen Aufsichtsbehörde durch folgende Entscheidung, die wir auch wegen ihres Allgemeininteresses im Wortlaut folgen lassen, zurückgewiesen und damit die dreijährige Verjährungsfrist für Innungsbeiträge anerkannt:

Die königliche Kreisbauhauptmannschaft in kollegialer Zusammensetzung hat die von dem Vorstands der Maler-Zwangsbauung zu D. gegen die Entscheidung des Stadtrates zu D. vom 24. Dezember 1915 gemäß § 89 Absatz 4 der Gewerbeordnung erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Von Kostenantrag ist abgesehen worden. Die Gewerbeordnung beziehungsweise das Reichsrecht enthält über die Verjährung der Innungsbeiträge keine Vorschriften und diese Verjährung ist, im Gegensatz zu andern Bundesstaaten in Sachsen, auch landesgesetzlich nicht besonders geregelt.

Nach dem Urteil des Reichsgerichts vom 11. Juli 1898 sind Innungsbeiträge als öffentliche Abgaben im Sinne von § 70 Absatz 2 des Reichsverfassungsgesetzes anzusehen, da die letzteren alle Leistungen in Geld mit umfassen, zu denen die Angehörigen einer öffentlichen Körperschaft dieser auf Grund einer öffentlichen Rechte angehörenden Norm verpflichtet sind.

Nun bestimmt das sächsische Gesetz, die Verjährung direkter Steuern und verwandter Leistungen betreffend, vom 29. Juni 1910 in § 1: „Rückstände usw. sowie Rückstände von Mitgliedsbeiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verjähren, soweit nicht Landes- oder ordnungsgemäß eine kürzere Verjährungsfrist bestimmt ist, in drei Jahren, von Ablauf des Kalenderjahres an gerechnet, in dem die Beitragsforderung fällig geworden ist.“ Unter diese Gesetzesvorschrift fallen aber nach dem angezogenen Reichsgerichts-urteil auch die Innungsbeiträge, und die angefochtene Entscheidung des Stadtrates war deshalb zutreffend.

Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß der Stadtrat in dem Falle des Malers A. in der Entscheidung vom 8. Februar 1916 einen andern Standpunkt eingenommen und Innungsbeiträge, als der dreijährigen Verjährungsfrist unterliegend erklärt hat. (Unterschrift)

Nach § 89 Absatz 4 der Gewerbeordnung ist diese Entscheidung endgültig. Obwohl es sich im vorliegenden Falle um Entscheidungen sächsischer Aufsichts- resp. Verwaltungsbehörden handelt, ist die vertretene Rechtsauffassung auch für andere Bundesstaaten zutreffend. Für Innungsbeiträge kommt die kurze Verjährungsfrist, wie sie für öffentlich-rechtliche Abgaben besteht, zur Anwendung.

Baugewerbliches.

Der neue preussische Wohnungsgesetzentwurf enthält als wesentlichsten Antrag die Bewilligung von 20 Millionen Mark zur Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit. Die Gelder sollen zur Beteiligung des Staates an gemeinnützigen Bauvereinigungen verwendet werden, zu Staatsbehilfen zweiter Hypotheken solcher Gesellschaften. Weiter enthält die Vorlage Maßregeln zur Erschließung von Bauland durch Anwendung des Fluchtliniengesetzes. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, durch Einengung der Straßenzweige von angemessener Tiefe und mehr als bisher kleine und preiswerte Wohnungen zu schaffen. Ein weiterer Vorschlag betrifft das Recht der Gemeinden, die Errichtung von Bauten zu verbieten, wenn die Straßen noch nicht vollendet sind. Ferner steht der Gesetzentwurf Bestimmungen vor, die erteilt werden dürfen, wenn Bedarf nach kleineren und mittleren Wohnungen vorhanden ist. Durch Ermäßigung der Straßensuchbeiträge soll der Anreiz zu Kleinhausbauten geschaffen werden.

Die Bautätigkeit in Ostpreußen dürfte im kommenden Frühjahr, wie die „Bauwelt“ mitzuteilen weiß, wieder lebhaft werden. Nachdem schon 8225 Baugenehmigungsanträge von den Bauberatungsämtern und vom Hauptbauberatungsamt in Königsberg erledigt worden sind — wozu noch zahlreiche andere landwirtschaftliche Bauten in den einst so arg vom Hungertode mitgenommenen Gegenden kommen, für deren Genehmigung das Bauamt der Landwirtschaftskammer maßgebend ist, sowie 3150 kleinere Privatbauten, zu deren Herstellung die Bauberatungsämter um Stellungnahme nicht angegangen worden sind —, kam die Zahl der wieder angelegten Bauten, und zwar vornehmlich landwirtschaftlicher Natur, auf 11 875 heute angegeben werden. Da nach den früheren Feststellungen des Geheimen Baurats Fischer beziehungsweise des Hauptbauberatungsamtes 33 114 Gebäulichkeiten in Ostpreußen seinerzeit zerstört waren, ist also heute schon weit über ein Drittel wieder aufgerichtet. In den Städten lag die Notwendigkeit zum Bauen nicht so stark vor wie auf dem Lande, wo Scheunen, Ställe, Insthäuser und Arbeiterwohnungen dringend gebaut werden mußten. In zweiter Linie wurden Verkehrsbauten (Bahnhöfe, Brücken, Warenpeicher usw.) berücksichtigt, während Herrenhäuser, Villen, Kirchen usw. erst nach dem Kriege aufgerichtet werden sollen. Die für dieses Frühjahr neu einsetzende starke Baulust wird vielleicht an der Einberufung vieler männlicher Arbeitskräfte zum Heeresdienst einen gewissen Damm finden.

Gewerkchaftliches.

Ueber neue Spaltungsbemühungen in den Gewerkschaften schreibt der „Vorwärts“: „Befremdlich hatten die in der sozialdemokratischen Partei vertretenen zwei oppositionellen Richtungen, die Arbeitsgemeinschaft und die Spartakusgruppe, eine Reichskonferenz zum 7. Januar einberufen. Die Spartakusleute stellten für ein gemeinsames Vorgehen mit der Arbeitsgemeinschaft besondere Bedingungen, die in sogenannten Grundfragen oder Richtlinien formuliert wurden. Die Gewerkschaften wird aus diesen Richtlinien für das Bündnis diese eine interessierten: „Systematischer Kampf gegen die Politik der Gewerkschaftsinnungen innerhalb der Gewerkschaften.“

zu diesem Zweck der auf Seiten der Opposition stehenden Gewerkschaftsmitglieder und Schaffung eines einheitlichen Gewerkschaftsverbandes.“ Diese Forderung auf der Konferenz anerkannt worden ist, erregt sich einleitend unserer Meinung; wir registrieren sie nur als neuen Versuch, den Spaltplatz in die bisher festgelegte Gewerkschaftsbewegung zu bringen. In sich muß das Vorhaben der Spartakusleute als sehr überflüssig erscheinen, denn was sie schaffen wollen, besteht in der deutschen Gewerkschaftsbewegung bereits seit vielen Jahren. Die sogenannten Lokalorganisationen räterischer Richtung vertreten auch diese revolutionären „Grundzüge“, allerdings mit recht dürftigem Erfolg unter den Arbeitern. Diese gewerkschaftliche Neuerung würde also Geist vom alten Geiste sein, es ist denn, daß die Spartakusleute sich wenig von jeder Harmonie- und jeder Verweisung des Klassenkampfes fernhalten, gegen welche Erfolge der deutschen Gewerkschaftsbewegung die Lokalorganisationen auch nicht gefehlt waren, denn auch sie führten Unterstützungseinrichtungen ein, stellten Beamte an und schlossen gar Tarifverträge mit den Unternehmern ab. Im übrigen werden wohl auch die neuen Heißerklärer keine großen Geschäfte machen, denn wir trauen den Gewerkschaftsmitgliedern denn doch noch so viel gesunden Sinn zu, daß sie einigen radikalen Phrasen zuliebe nicht alles kurz und klein schlagen, was sie in jahrelanger Arbeit und aufopferndem Kampfe mühsam aufgebracht haben, fernermalen starke Gewerkschaftsorganisationen nach dem Kriege vielleicht doch noch recht nötig von den Arbeitern gebraucht werden könnten.“

Die Verhandlungen mit dem Rheinisch-westfälischen Tischler-Innungsverband und dem Westdeutschen Arbeiterverband für das Holzgewerbe sind an dem Widerstand der Arbeiter gegen die in Berlin vor dem Reichsamt des Innern abgeschlossenen Vereinbarungen für das Holzgewerbe gescheitert.

Am 28. Dezember v. J. sollten die Arbeitgeber vereinbarungsgemäß ihre endgültige Entscheidung bekanntgeben. Aber wiederum waren sie dazu nicht in der Lage und übertrugen daher die Verfertigung des Termins für ihre Antwort bis zum 31. Dezember. Die Antwort traf aber erst am 5. Januar bei den Gewerkschaften der Holzindustrie ein und war, wie bei dem eigenartigen Standpunkt dieser Herren kaum anders erwartet wurde, in den Hauptpunkten ablehnend. Wenn sich die Arbeitervertreter in den vorausgegangenen Verhandlungen schon des lieben Friedens wegen mit der Form der Wochenzulagen zufrieden gegeben hatten, so durften sie jedoch keineswegs auf die von den Arbeitgebern nachträglich vorgenommene Reduzierung der Zulagen eingehen. Die Höhe der Zulagen sollte nach der erfolgten Abprache betragen ab 1. Januar 1917 wöchentlich M. 10 und ab 15. Februar 1917 wöchentlich M. 12, wobei bisherige Zulagen bis zu M. 8 für die Woche sollen angerechnet werden können. Statt dessen kommen die Arbeitgeber jetzt mit einem Satz von M. 9 beziehungsweise M. 11. Den heftigsten Widerstand setzen sie aber der Erhöhung der Vertragslöhne um den Betrag der Teuerungszulagen entgegen. Sie erklären ganz offen, daß nach dem Kriege auf jeden Fall wieder nach den alten niedrigen Vertragslöhnen gerechnet werden müsse.

Unter diesen Umständen war leider eine friedliche Verständigung mit diesen Arbeitgebern über das, was im gesamten Holzgewerbe bereits durchgeführt ist, nicht möglich. Entsprechend dem Beschluß der Zahlstellenvertreter auf der Konferenz am 17. Dezember haben die Zentralvorstände der Gewerkschaften die Kündigung der bestehenden Tarifverträge rechtzeitig vollzogen. Die Verantwortung für die Folgen dieses Schrittes fällt einzig und allein auf die Arbeitgeber, die, allen Vermittlungsvorschlägen trotzend, an ihrem Sonderstandpunkt festhielten.

Sozialpolitisches.

Hauptfürsorgeorganisationen für Kriegsbekindigte. Die Zahl dieser Organisationen beträgt nach dem „Correspondenzblatt der Generalkommission“ 39. Davon entfallen 14 auf das Königreich Preußen, und zwar außer denen für die zwölf Provinzen, noch eine auf Hohenzollern und eine auf die Stadt Berlin. Träger der Organisation ist entweder der Provinzialverband oder ein besonderer Ausschuss unter Leitung des Landesauschusses. Das Königreich Bayern hat eine einheitliche staatliche Organisation. Das Staatsministerium des Innern ordnet die allgemeinen Maßnahmen und Vorschriften an, während in den acht Regierungsbezirken je ein Kreisauschuss für Kriegsinvalidenfürsorge unter Leitung der Regierungspräsidenten gebildet ist. Im Königreich Württemberg ist ein besonderer Landesauschuss mit der Kriegsinvalidenfürsorge betraut, im Königreich Sachsen aber wurde eine besondere Stiftung unter dem Namen „Heimadant“ geschaffen, die allerorts Zweigstellen unterhält und deren Geschäftsstelle sich im Ministerium des Innern befindet. Im Großherzogtum Baden wurde nach sächsischem Muster ein badischer „Heimadant“ gegründet. In Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Stralsund ist je ein Landesauschuss, in Oldenburg außer einer Zentralstelle für das Herzogtum je eine Fürsorgestelle für die Fürstentümer Lüneburg und Birkenfeld. Die Leitung dieser Organisationen liegt in den Regierungsstellen. Für die sieben thüringischen Staaten besteht eine gemeinsame „Soziale Kriegsinvalidenfürsorge“, deren Geschäfte von der Landesversicherungsanstalt in Weimar geführt werden. In den übrigen drei Herzogtümern besteht je ein Landesauschuss, der in Sachsen-Altenburg vom Roten Kreuz gebildet wurde, jedoch der Aufsicht und Oberleitung des Ministeriums untersteht. Weiter Ausschüsse bestehen für die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Pyrmont, für Bremen, Hamburg und Lübeck und für das Reichsland Elb- und Havel. Es ist klar, daß bei dieser Zersplitterung von einer einheitlichen Organisation die Rede nicht sein kann. Immerhin ergeben sich aus dem Mannschaftsversorgungsgesetz für das Reich gewisse einheitliche Richtlinien, und der Reichsausschuss der Kriegsbekindigtenfürsorge, in welchem sämtliche Hauptorganisationen vertreten sind, bemüht sich erfolgreich um die Aufstellung und Durchführung einheitlicher Grundzüge.

Arbeiterversicherung.

Aus der Angestelltenversicherung. Das Novemberheft der Angestelltenversicherung bringt eine Zusammenstellung der Beitragseinnahmen der Reichsversicherungsanstalt. Danach weist das Jahr 1916 vom 1. Januar bis einschließlich Oktober im allgemeinen eine Zunahme auf. Am niedrigsten war die Beitragseinnahme im Monat April mit 8,8 Millionen Mark, am höchsten im Monat Oktober mit 9,76 Millionen Mark. Der Durchschnitt der Beitragseinnahmen vom Januar bis Oktober war im Jahre 1916 M. 9 212 626 pro Monat, im Jahre 1915 M. 9 178 264 pro Monat. Mithin ist die Beitragseinnahme im laufenden Jahre größer als im Jahre 1915. Jedoch ist die Beitragseinnahme auch des laufenden Jahres noch immer weit zurück hinter der Einnahme des Jahres 1914, in dem mehr als 11 Millionen Mark durchschnittlich im Monat an Beiträgen eingenommen worden ist. Ferner werden Angaben über den Stand des Heilverfahrens am 31. Oktober 1916 veröffentlicht. Die Zahl betrug im Jahre 1916: 21 824, im Jahre 1915: 18 866, im Jahre 1914: 19 050. Durchgeführt wurden Heilverfahren vom 1. Januar bis 31. Oktober im Jahre 1916 in 15 204 Fällen, im Jahre 1915 in 8678 Fällen.

Die Zunahme in der Zahl der durchgeführten Fälle ist im laufenden Jahre gegenüber dem Vorjahre erfreulicherweise noch größer als die Zunahme in der Zahl der beantragten Heilverfahren. Es ist also ein größerer Teil der Anträge im laufenden Jahre berücksichtigt worden als im Vorjahre. Die Kosten der Heilverfahren betragen vom 1. Januar bis zum 31. Oktober im Jahre 1916 rund 8 Millionen Mark, im Jahre 1915 rund 6 Millionen Mark.

Ueber das Heilverfahren kam es in der letzten Sitzung des Verwaltungsrates zu einer Aussprache. Der Berichterstatter teilte mit, daß im Ausschuss dem Direktorium mehrere Verbesserungen empfohlen worden seien.

Bei der Beratung der Vermögensanlage wurde folgender Antrag angenommen:

„Um die nach dem Kriege drohende Kleinwohnungsknot (Wohnungsmangel und Teuerung) zu mildern, und in Verbindung damit den durch ungesundes Wohnen drohenden Schädigungen an Gesundheit und Arbeitskraft unserer Versicherten entgegenzuwirken, empfiehlt der Verwaltungsrat dem Direktorium, soweit möglich, durch Hingabe von Darlehen (Hypotheken) die Kleinwohnungsherstellung zu fördern.“

Neben privaten Bauunternehmern sollen grundsätzlich solche Körperschaften (Gemeinden, Stiftungen, Bauvereinigungen) mit Darlehen berücksichtigt werden, die

1. Die Kleinwohnungsbeschaffung auf gemeinnütziger Grundlage betreiben oder unser Wohnungs- und Siedlungswesen durch den Flachbau (Gartenheimfiedlungen) fördern und
2. Ihre Siedlungen gegen spekulative Veräußerung sichergestellt haben.“

Der Antrag wurde sehr begrüßt. Hervorgehoben wurde aber dabei, daß die Darlehen nicht für den Bau der kleinsten Wohnungen für Arbeiter gewährt werden sollen, sondern nur für Wohnungen mit zwei bis drei Zimmern, die für Angestellte bestimmt sind.

Genossenschaftliches.

Der Genossenschaftsgedanke im deutschen Volke.

Der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens hat noch niemals eine solche Anerkennung gefunden, wie gerade in der Gegenwart. Nachdem jahrzehntelang der Grundgedanke des Individualismus geherrscht hatte: Jeder für sich und Gott für uns alle, haben wir im Laufe der Zeit lernen müssen, daß in dem Zusammenschluß gleichgestimmter und gleichstrebender Menschen eine ungemaine Kraft liegt. Und darum sind Theoretiker und Praktiker heute voll des Ruhmens über die große Bedeutung der Genossenschaft für unser öffentliches Leben. Ein hervorragender Volkswirtschaftler beschäftigte sich vor kurzem mit dem Genossenschaftsgedanken und wies hin auf die in der Menschheit stehende Triebkraft, alte, auf natürliche Bedingungen, wie Blutsverwandtschaft usw. beruhende Verbände, die sich überlebt hatten, zu sprengen und durch freie Organisationen zu ersetzen. Besonders bei den Deutschen finden wir diese Behauptung bestätigt.

„Nirgendwo bei einem Volk ist die ganze Geschichte so durchdrungen und bestimmt durch den Genossenschaftsgedanken wie gerade bei uns. Im Heldenzeitalter waren es die Gefolgsmannen, die auf Leben und Tod zusammenhielten und der ganzen Gesellschaft ihr Gepräge aufdrückten. Im deutschen Mittelalter aber sind die Genossenschaftsbildungen besonders anfassend und tiefgreifend gewesen. Zünfte und Gilden, Gesellenverbände und Hanfen, Einungen und Bruderverbände sind die typischen Formen mittelalterlicher Korporationen. Weltliche und kirchliche Kreise sind gleicherweise von ihnen ergriffen.“

Im Laufe der Zeit büßte der Genossenschaftsgedanke seine Kraft ein. Das Zeitalter des Absolutismus stand der freien Gemeinschaftsbildung feindlich gegenüber, weil es darin widerspenstiges, unbequemes Element erblickte. Ein Selbstherrscher haßt bekanntlich die Organisationen von Seiten, die mitarbeiten wollen, denn er will alles nach seinem eigenen Willen einrichten. Aber die Neuzeit hat uns eine ganz außerordentliche Erstarkung des Genossenschaftsgedankens auf allen Gebieten gebracht. Der uralte Trieb zum Zusammenschluß ist von neuem lebendig geworden und hat mit Notwendigkeit alle Teile des Volkes erfaßt. Man läuft nur selten unmittelbar an die alten Einrichtungen selbst an, wenn auch der grundlegende Charakter derselbe geblieben ist; denn dieser Trieb gehört eben zu den großen und dauernden Kräften und Bedingungen allen menschlichen Zusammenlebens.

Die Stellung der Individuen ist inzwischen wohl eine andere geworden; aber der Sinn und der Zweck der Verbände, nämlich die Stärkung des freien einzelnen, ist der nämliche geblieben. Der Genossenschaftsgedanke hat sich darum allenthalben durchgesetzt. Er hat mit am kräftigsten auch die Kreise unseres Volkes erfaßt, die zunächst ihm fern-

stehen schienen: die Landbevölkerung und die Bauernschaft. Unzählige Genossenschaften zu allen möglichen Zwecken sind hier vorhanden. Kredit- und Molkereigenossenschaften, Meliorations- und Einlaufsgenossenschaften aller Art sind entstanden. Die moderne städtische Entwicklung ist ohne sie gar nicht zu denken. Der korporative Zusammenschluß der einen Gruppe ruft fast von selbst wieder andere mit hervor. Ohne den Genossenschaftsgedanken ist das Deutschland unserer Tage so wenig zu verstehen wie das der Vergangenheit. Wenn man so oft von der glänzenden Organisation unseres Volkes im Kriege spricht, so darf man an den Grundlagen dieser Organisationsfähigkeit nicht vorbeigehen. Das aber sind die Genossenschaften mit ihrer Ausbildung von Führern und dem Sinn für eigene Initiative, mit ihrer freiwilligen Übernahme von verantwortlichen Posten und dem Sinn für Unterordnung zu einem frei gewählten und notwendigen Zweck. Es müßte in dem öffentlichen Bewußtsein schädliche Folgen haben, wenn man die Genossenschaftsarbeit auf Kosten der staatlichen Tätigkeit irgendwie unterschätzte.“

Hier haben wir den Kernpunkt des Genossenschaftswesens herausgeholt: die planvolle, freiwillige Mitarbeit strebsamer Genossen und Genossinnen an der Lösung öffentlicher Aufgaben unter Leitung tüchtiger Führer, die für den Erfolg verantwortlich sind. Gerade in der Freiwilligkeit der Mitarbeit liegt die große Bedeutung gegenüber dem Staat als einer Zwangsorganisation. Aus dem Staatssozialismus allein ist die Organisationsfähigkeit des deutschen Volkes bei weitem nicht zu erklären. Dafür sind die freien Kräfte der Individuen unentbehrlich, ja sie bilden deren Grundlage. Der Genossenschaftsgedanke ist der große Erzieher unseres Volkes geworden. Ohne ein in allen seinen Teilen entwickeltes Genossenschaftswesen wären jene zahlreichen Organisationen und Kriegsgründungen gar nicht möglich. Disziplin und Unterordnung allein geben in keiner Weise die Anpassungsfähigkeit und die Geeignetheit der Individuen zu neuen Aufgaben, die im Kriege verlangt werden.

Es wird die Heranziehung der freien Kräfte und die Bildung freier Genossenschaften unerlässlich sein. Die neuen Aufgaben, die uns auf allen Gebieten der Wirtschaft wie der Bildung, der Schule wie der Kunst bevorstehen, werden nur zu lösen sein durch stärkere Mitwirkung all der zahlreichen Organisationen, die im Deutschen Reich schon bestehen. Für den Aufbau der Zukunft werden wir den uralten Gedanken der Genossenschaft erst recht brauchen. Der Genossenschaftsgedanke wird auch für die Zukunft sich weiter durchsetzen und mitwirken an der Stärkung unseres Volkstums.“

Für die Vorkämpfer und Förderer der Genossenschaftsbewegung, die zahlreiche Vorurteile und Hindernisse haben überwinden müssen, ist es ein erhebendes Gefühl, wenn sie sehen, wie der Gedanke, für den sie unter schwierigen Verhältnissen gewirkt haben, nunmehr allgemeine Anerkennung findet.

Verschiedenes.

Getreideöl. Ueber die Gewinnung von Öl aus Getreidekörnern macht Karl Wachowik im „Prometheus“ beachtenswerte Mitteilungen. Neben den Keimen von Mais, die man in Amerika bereits seit einiger Zeit auf Öl verarbeitet, können auch Körner von Roggen und Weizen zur Öलगewinnung im großen Maßstabe verwandt werden; in Deutschland und Oesterreich beschäftigen sich die verschiedenen Kriegsaussschüsse für Öle, Fette und Futtermittel mit dieser Aufgabe. Die Amerikaner verarbeiten den Mais hauptsächlich auf Stärke, und das Maisöl verwenden sie in der Farben-, Firnis- und Seifenherzeugung. Die Maiskörner enthalten ungefähr 25 v. H. Öl, und dieser Ölgehalt, der etwa 5 v. H. des ganzen Kornes ausmacht, läßt sich durch Zucht erheblich steigern. Der nächste Schritt zur Öलगewinnung ist die Entkeimung der Körner, die in Deutschland und Oesterreich-Ungarn ohne besondere Kosten wirtschaftlich durchgeführt wird. Die Mühlstände der Öलगewinnung werden der Landwirtschaft wieder zugeführt, so daß deren geringer Verlust an Futtermenge durch die größere Güte des Futters wieder aufgewogen wird. Zur Steigerung der Öलगewinnung aus Maiskörnern haben die Deutschen und die österreichischen Kriegsaussschüsse Preise auf Verbesserung des Verfahrens der Öलगewinnung ausgesetzt. Beim Roggen kann die Entkeimung im üblichen Mühlenbetriebe durchgeführt werden; bei den Weizenkörnern dagegen sind besondere technische Einrichtungen erforderlich, zu deren Errichtung die deutsche Mülerei sich bereit erklärt hat. Bislang schenkte man den Getreidekeimen bei uns wenig Beachtung; sie gingen während des Mahlborganges zum geringen Teil in das Mehl, zum größeren in die Kleie über, weil früher ihr Ölgehalt für die menschliche Ernährung nicht benötigt wurde. Mehlreine Roggen- und Weizenkeime enthalten rund 12 v. H. Fett neben je 35 v. H. Eiweiß und Kohlehydraten, und da die Öलगewinnung einen großen Teil des Gesamtgewichtes ausbeuten kann — 1 v. H. des Gesamtgewichtes wäre eine gute Durchschnittsausbeute — so kommen ganz erhebliche Mengen zusammen. Nimmt man an, daß von den 15 Millionen Tonnen Getreide, die in Deutschland jährlich vernahlen werden, auch nur zwei Drittel vorher zur Öलगewinnung entkeimt werden, so liefern diese Getreidekeime jährlich 10 000 Tonnen Öl, und daneben können sie noch 80 000 Tonnen Ei- und Fetteiseraf ergeben, und diese Mengen fallen für die Ernährung einer Bevölkerung von 70 Millionen ins Gewicht. Mächtige man die so gewonnenen Fett- und Eiweißmengen ausschließlich den Bevölkerungsteilen zugängig, die bei der Ernährung auf Schwierigkeiten stoßen, so könnte man dieser Schwierigkeiten Herr werden. Das Getreideöl läßt sich von den unangenehmen Fettsäuren befreien und ist dann als Speiseöl oder auch als Rohstoff für die Margarineherzeugung von großem Werte.

Fachtechnisches.

Patentschau. Vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2 Abschriften billigt. Auskünfte frei. Angemeldete Patente: Kl. 75 c. 10. M. 59 821. Werner Rollweide, Bodman, Post Ludwigshafen a. Bodensee.

Verfahren zur Zubereitung von mit einer Gewebefläche versehenem Papier als Malgrund. Ang. 8. 7. 16. — Kl. 75 c. 20. M. 60 828. Frau Lina Macco, Heidelberg: Vorrichtung zum Schmelzen und Auftragen wachähnlicher Stoffe unter Verwendung eines flüssigen als Wärmequelle. Ang. 20. 9. 16. Gebrauchsmuster: Kl. 75 d. 656 714. Fr. Glasbein jun., Bielefeld: Bierseibe aus Glas, deren farbiger Bierat durch verschiedene tiefe Einblasungen und Auslegen mit Farben erzeugt wird. Ang. 14. 10. 16.

Fachliteratur.

Deutsche Malerzeitung „Die Mappe“. Verlag von Georg D. W. Callweg in München. Von dieser illustrierten Zeitschrift für Malerei ist das Januarheft, Heft 10, erschienen. Es enthält Tafel 87: Decke mit Putten und Rosen, entworfen von G. Behrmann in Stuttgart; Tafel 88: Decke und Wand für eine Aussegnungshalle, entworfen von Ludwig Reibberger in München; Tafel 89: Motive für eine Wallendecke, entworfen von Johann Gallion in Freiburg i. Br.; Tafel 40: Mappe. Wandkalender für 1917. Jeder Kollege, der in der gewerblichen Fortentwicklung, in der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeit unseres Berufes auf der Höhe zu bleiben bestrebt ist, bedarf hierzu einer gediegenen, reichhaltigen und zweckentsprechenden Fachschrift. Diese Ausgabe erfüllt in reichstem Maße „Die Mappe“. Ganz besonders ist anzuerkennen, daß diese empfehlenswerte Fachschrift auch in der langen, schweren Kriegszeit trotz der hohen Preise für Papier, Farben, Druck usw. die alten Bezugsbedingungen, A. 8 vierteljährlich, aufrechterhalten hat.

Literarisches.

„Die Glocke“. Sozialistische Wochenschrift. Herausgeber: Parvus (Verlag für Sozialwissenschaft G. m. b. H., Berlin SW 88). Das eben erschienene Heft 49 enthält unter anderem folgende Artikel: Dr. Willy Kisch: Eduard Bernstein als Anreizions- und Kriegspolitiker. Paul Girsch, W. v. A.: Vom vorkrieglichen Wohnungswesen. Wilhelm Döwll: Gefährliche Bahnen. Valicus: Osten und Deutsche. A. Grlgorjan: Die Balkanfrage und der Balkanbund der Völker. Heinrich Cunow: Keine Illusions-, sondern Realpolitik! Heinrich Versch: Weiter! Glossen. — Einzelhefte 20 $\frac{1}{4}$, vierteljährlich M. 2,50 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

„Arbeiter-Jugend.“ Die soeben erschienene Nr. 1 des neunten Jahrgangs hat unter anderem folgenden Inhalt: Der Kampf um den Sozialismus. — Schallensriffe. Von Max Barthel. — Blumen unter dem Schnee. Von Heinz Melien. — Wie der Telegraph schreibt. (Mit Abbildungen.) — Toll Ufenriegel und Lamm Gwedjal. Von Reinhard Döwll. — Die Gegner an der Arbeit. — Aus der Jugendbewegung. — Ausblick. Gedicht von A. Bessen.

Nr. 18 der „Sozialdemokratischen Feldpost“ ist soeben erschienen. Aus dem Inhalt haben wir hervor: Soldatenfragen im Reichstage. Von E. H. — Feldbriet an die Holzarbeiter. Von Theodor Leipert — die Kubrischen Krieg und Politik. Aus andern Organisationen, Internationale Kurdschau. Das Feuilleton bringt eine Fülle unterhaltenden, belehrenden und humoristischen Stoffes. Das Abonnement der „Sozialdemokratischen Feldpost“ beträgt 60 $\frac{1}{4}$ vierteljährlich, Einzelnummern werden für 15 $\frac{1}{4}$ portofrei zugeschickt.

Bekanntmachung der Expedition.

Wenn in einigen Filialen die gesandten Inhaltsverzeichnisse nicht zureichen, können die fehlenden Exemplare noch nachgeliefert werden. Auch etwa fehlende Nummern des „Vereins-Anzeiger“ von 1916 können wir noch senden; es müssen aber die Bestellungen unbedingt im Laufe des Monats Januar erfolgen, wenn sie rechtzeitig erledigt werden sollen.

In der letzten Woche sind so viel Nachbestellungen der Nummern 1 und 2 des „Vereins-Anzeiger“ erfolgt, daß wir die Bestellungen nicht berücksichtigen konnten. Wir machen unsere Filialverwaltungen erneut darauf aufmerksam, daß Nachbestellungen für den „Vereins-Anzeiger“ spätestens eine Woche vor dem Erscheinungstage bei der Expedition gemeldet sein müssen.

Sterbetafel.

Dresden. Am 2. Januar starb nach langem Leiden unser Kollege Max Krebs aus Weipzig im Alter von 20 Jahren.
Hamburg. Am 26. Dezember starb unser Mitglied Carl Willers im Alter von 55 Jahren.
Mainz. Am 4. Dezember starb unser Kollege Wilhelm Ludwig, 69 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!

Vereinsteil.

Bericht der Hauptkasse vom 8. bis 13. Januar.
Es sandten ein: Mainz M. 700, Meerane 73,94, Erfurt 200.
Die Woche vom 21. bis 27. Januar ist die 4. Beitragswoche.
Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 2 des „Correspondenzblattes“ bei.